Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Behindertenbeirat der Landeshauptstadt
München
Burgstr. 4
80331 München

Name
Carina Zirngibl
Telefon
+49 (911) 21542-354
Telefax
E-Mail
z.B.referat35@stmgp.bayern.de

L	Beteiligung & Inklusion			z.K.
Vz.				z.Bd.
1	12. SEP. 2023			Rsp.
2	Termin:			EA für
3	A	Ö	F	

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G35d-K4300-2023/122-8

München,
07.09.2023

01.08.2023

Unsere Nachricht vom

Ihr Schreiben an Herrn Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Lauterbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. August 2023, mit dem Sie sich mit Ihren Forderungen und Anregungen zur Verbesserung der medizinischen Versorgung von Frauen mit Behinderung an Herrn Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Lauterbach wenden und Herrn Staatsminister Holetschek zur Kenntnisnahme übermitteln. Herr Staatsminister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Eine flächendeckende und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung im gesamten Freistaat ist ein zentrales Anliegen der bayerischen Gesundheitspolitik. Teil hiervon ist selbstverständlich auch eine barrierefreie und bedarfsangepasste Versorgung von Menschen mit Behinderung.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) setzt sich daher im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Aufrechterhaltung und Verbesserung der medizinischen Versorgung im Freistaat Bayern ein. Dabei ist je-

doch darauf hinzuweisen, dass die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in erster Linie Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen ist, in Bayern der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Diese erfüllt die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentliche Rechts selbstständig und eigenverantwortlich. Zu diesen Aufgaben gehört unter anderem die Bedarfsplanung, mit der ausgehend von der Bevölkerungsanzahl bestimmt wird, wie viele Ärztinnen und Ärzte einer bestimmten Fachrichtung sich in einem Planungsbereich niederlassen können.

Zur Barrierefreiheit der vertragsärztlichen Versorgung hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) als höchstes Entscheidungsgremium der Gemeinsamen Selbstverwaltung in seiner Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) Regelungen getroffen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BPL-RL ist zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung behinderter Menschen bei der Bedarfsplanung vor allem im Hinblick auf Neuzulassungen die Barrierefreiheit besonders zu beachten.
Zudem ist in der Bayerischen Bauordnung seit 2003 der Grundsatz verankert, dass neu errichtete Arztpraxen barrierefrei sein müssen (Art. 48 Abs. 2 Bayerische Bauordnung – BayBO).
Weiterhin ist die Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) seit 2022 dazu verpflichtet, Richtlinien zur Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen und vollständigen Bereitstellung von Informationen zur Barrierefreiheit auf Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Verfügung aufzustellen. Um eine bundesweit einheitliche Suche für gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten zu gewährleisten, werden Interessierte beispielsweise über den Reiter „Arzt-/Psychotherapeutensuche“ auf der Homepage der KVB unter www.kvb.de für eine Suche nach einem Arzt oder Psychotherapeuten einschließlich der Suche nach einer barrierefreien Arztpraxis automatisch auf den Internetlink https://arztsuche.116117.de/ weitergeleitet.
Darüber hinaus unterstützen die Kassenärztlichen Vereinigungen bei der Suche nach geeigneter haus- und fachärztlicher Versorgung über die sog. Terminservicestelle, die bundesweit unter der einheitlichen Telefonnummer

116 117 an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr erreichbar ist. Informationen hierzu sind unter https://www.kvb.de/patienten/terminservice einsehbar.

Des Weiteren wird mit der Errichtung einer selbstständigen Abteilung für die interdisziplinäre Versorgung von Menschen mit Behinderung und Teilhabebeschränkungen am Institut für Allgemeinmedizin der Universität Augsburg, welche auch durch den Einsatz der Bayerischen Staatsregierung vorangetrieben wurde, die Versorgungsforschung auf dem Gebiet der barrierefreien Medizin mit einem Fokus auf den Aspekt „Population Health" gestärkt. Durch die damit im Zusammenhang stehende Etablierung einer W3-Professur, die durch Frau Prof. Dr. Birgit Prodinger besetzt und in das Institut für Allgemeinmedizin eingebettet wird, werden die spezifischen Bedürfnisse und Erfordernisse bei der Behandlung von Menschen mit Behinderungen in den Blick genommen und damit die medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung und Teilhabebeschränkungen sowie die methodischen Kompetenzen der Versorgungsforschung gebündelt.

Zu Ihrer Forderung nach einer verpflichtenden Fortbildung des medizinischen Personals kann ich Ihnen mitteilen, dass die Regelung der ärztlichen Weiterbildung und der ärztlichen Fortbildung im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der ärztlichen Selbstverwaltung (Bayerische Landesärztekammer) liegt. Staatliche Stellen können hierauf in fachlicher Hinsicht keinen Einfluss nehmen, da auch insoweit nur eine Rechtsaufsicht besteht. Jede Ärztin und jeder Arzt entscheidet zudem eigenverantwortlich, ob und welche Facharztweiterbildung sie oder er absolviert. Zudem gibt es zwar eine berufsrechtliche Pflicht zur Fortbildung. Eine verbindliche Vorgabe, welche Fortbildungsveranstaltungen besucht und welche Fortbildungsinhalte erworben werden müssen, gibt es jedoch nicht und könnte auch nicht gesetzlich eingeführt werden. Eine entsprechende Pflicht wäre ein Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung, der einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedürfte. Eine solche Rechtfertigung ist vorliegend nicht erkennbar.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Therapie von Menschen mit Behinderung bereits Gegenstand einer Vielzahl von Facharztweiterbildungen ist (insbes. Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Geriatrie, Rehabilitationswesen, Sportmedizin). Allgemeiner Inhalt jeder ärztlichen Weiterbildung ist zudem der Erwerb von Kompetenzen in „situationsgerechter ärztlicher Gesprächsführung"; dies beinhaltet selbstverständlich auch den adäquaten Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Außerdem finden zu den genannten Themengebieten regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen statt, die auch die sachgerechte Versorgung behinderter Menschen zum Inhalt haben.

Hinsichtlich Ihrer weiteren Anregungen und Forderungen liegt die Zuständigkeit für die Schaffung der Rahmenbedingungen auf Bundesebene in der Hand der Selbstverwaltungspartner, sodass für die Länder keine Möglichkeit besteht, diese zu verändern und anzupassen.
Hierzu gehören beispielsweise die Regelungen über die Vergütung von vertragsärztlichen Leistungen nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab. Näheres zum Leistungsanspruch von gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten legt der G-BA als höchstes Entscheidungsgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung fest. Die Rahmenbedingungen der vertragsärztlichen Vergütung in Form des EBM wiederum legt der Bewertungsausschuss fest, der paritätisch aus Vertretern der Kassenseite und der KBV besetzt wird.

Dennoch setzt sich der Freistaat Bayern selbstverständlich auch weiterhin im Interesse der gesamten bayerischen Bevölkerung für die bestmögliche medizinische Versorgung sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Zirngibl
Regierungsrätin